



Hans Raidel

Mitglied des Deutschen Bundestages

11011 Berlin
Platz der Republik 1
Telefon: 030 / 227-77990
Telefax: 030 / 227-76990
eMail: hans.raidel@bundestag.de
Internet: www.hans-raidel.de

86732 Oettingen
Lessingstrasse 1
Tel.: 09082/4383

8. Mai 2009

Bundeswehr und Wehrverwaltung – sinnvolle Ergänzung oder anachronistische Verschwendung knapper Ressourcen ?

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages stellte bei der Präsentation des Jahresberichts 2008 fest: *„Die Soldaten haben es regelrecht satt, sich immer wieder anhören zu müssen, weshalb bestimmte Dinge nicht funktionieren. Die Soldaten können inzwischen auch nicht mehr das Argument von irgendwelchen Rechtsvorschriften, Erlassen oder Ausführungsbestimmungen hören, die notwendigen Verbesserungen, Veränderungen oder Erleichterungen im Wege stehen. Nicht selten haben diese Hinderungsgründe mit der auch noch nach 60 Jahren bestehenden Trennung von Truppe und Wehrverwaltung zu tun. Parallele Strukturen, umständliche und kostenaufwendige Verfahren stehen bis zum heutigen Tag dem Idealbild einer in jeder Hinsicht modernen Armee im Wege“.*

Die Feststellungen des Wehrbeauftragten sind als Aufruf, ja sogar als Hilferuf ans Parlament zu verstehen, sich dieser wichtigen Aufgabe verstärkt anzunehmen. Wenn das Parlament den Begriff „Parlamentsarmee“ ernst nimmt, hat es die Pflicht sich dieser Aufgaben mit Sorgfalt und Hingabe zu widmen und mit Ziel- und Zeitvorgaben Hilfestellung zu leisten.

Macht die grundgesetzliche Trennung zwischen militärischen Streitkräften und ziviler Wehrverwaltung angesichts zunehmender Auslandseinsätze noch Sinn oder bedeutet sie nur die Pflege eines überkommenen Anachronismus aus der Zeit des Kalten Krieges? Muss der Generalinspekteur als Einsatzverantwortlicher nicht unmittelbare Befehlsbefugnis über die Wehrverwaltung haben? Ist das Argument des Primats der Politik bei einer im demokratischen Staat fest verankerten und voll integrierten Bundeswehr nur vorgeschoben, um den Einfluss der Wehrverwaltung zu sichern? Zur Beantwortung dieser Fragen ist zunächst ein historischer Rückblick sinnvoll.

Gründe für die zivile Verwaltungsstruktur der Bundeswehr

Die Wehrmacht hatte von der Reichswehr die Trennung zwischen Militär- und Zivilbeamten übernommen. Diese Trennung wurde am 22. Dezember 1934 aufgehoben und es gab fortan nur noch Wehrmachtbeamte. Neben der fachlichen Ausbildung wurde den Beamten eine soldatische Vorbildung abverlangt. Der größte Teil dieser Stellen war früheren Soldaten vorbehalten, die nach mindestens 12-jähriger Dienstzeit übernommen worden waren. Im einfachen Dienst waren alle, im mittleren Dienst ca. 90% und im gehobenen Dienst ca. 50% der Beamten ehemalige Soldaten. Beamte im höheren Dienst waren meist Offiziere im Beurlaubtenstatus. Die Beamten waren Angehörige der Wehrmacht, leisteten aktiven Wehrdienst, hatten einen militärischen Rang und trugen Uniform mit Rangabzeichen.

Sie waren Beamte und Soldaten in einer Person und mit Erlass vom 10. Mai 1941 auch Kombattanten nach Artikel 3 der Haager Landkriegsordnung. Vor allem aber waren sie voll in die militärische Befehlsstruktur integriert und unterstanden den Befehlshabern im Einsatz. Damit identifizierten sie sich zwangsläufig mit den Bedürfnissen der Truppen, als deren Dienstleister sie sich verstanden. Teilnahme an Lagebesprechungen, kurze Wege im Einsatz und Erfahrung als Ex-Soldaten in Führungsfunktionen schärften den Blick für militärische Belange. Diese Rahmenbedingungen verhinderten, dass aus der Beamtenschaft wurde, was man gemeinhin geneigt ist, dem Militär vorzuhalten: ein Staat im Staate. Dies war umso wichtiger, als es nicht das Korrektiv eines funktionierenden Parlaments gab.

Bundeswehr - Primat der Politik oder Dominanz der Zivilverwaltung ?

Bei Gründung der Bundeswehr stand eine Frage im Vordergrund: Soll die Wehrverwaltung den Streitkräften unterstellt oder zivil geführt werden? Diese Frage wurde am 25. Juli 1951 zugunsten der Zivilverwaltung beantwortet, indem eine klare Trennung von Kommando- und Verwaltungsbehörden erfolgte, und die Wehrverwaltung als selbstständige Säule neben die Truppe trat. Damit sollte die Verselbständigung des Militärs verhindert und der Primat der Politik durchgesetzt werden. Das Übergewicht ziviler Abteilungen beim Aufbau der Bundeswehr war Ausdruck dieser Grundidee, wobei ‚Primat der Politik‘ unter dem Einfluss hoher Beamter vor allem unter den Eindrücken des Zweiten Weltkrieges als Vorrang der zivilen Beamten gegenüber den Soldaten interpretiert wurde. So wurden in der Gründungsphase der Bundeswehr entscheidende Weichenstellungen vorgenommen.

Im Grundgesetz stehen die Streitkräfte, die zum Zweck der Landesverteidigung aufgestellt sind, in der Rangfolge vor der Wehrverwaltung. Dies ist richtig, da die Verwaltung dienenden Charakter hat und die Effizienz der Streitkräfte erhöhen soll. In der Auslegung der klaren Verfassungsbestimmungen aber entwickelte sich mit der Zeit eine Eigendynamik, die sich aus dem Selbstverständnis der Verwaltung und aus der zeitlichen Abfolge beim Aufbau der beiden Säulen der Bundeswehr ergab. Da sich keine Gegenposition zur selbstgeschaffenen Vormachtstellung entwickelte, hat sich diese Auffassung bis heute im Grundsatz erhalten. Der Dienstleistungscharakter der Verwaltung gegenüber der Truppe ist folglich auch bei geänderten Anforderungen an die Bundeswehr nicht besonders ausgeprägt.

Bezeichnenderweise ist die Wehrverwaltung älter als die Bundeswehr: Sie wurde am 7. Juni 1955 gegründet, während die ersten Freiwilligen für die Streitkräfte erst am 12. November 1955 vereidigt wurden. Als das Bundesministerium für Verteidigung entstand, standen einer militärischen Abteilung sechs zivile Abteilungen gegenüber. Erst 19 Monate nach Gründung der Bundeswehr wurde das Amt des Generalinspektors ohne Weisungsbefugnis als ‚primus inter pares‘ der Inspektoren geschaffen. Nur unter Androhung seines Rücktritts setzte Generalinspektor Heusinger vier militärische Abteilungen (Streitkräfte, Heer, Luftwaffe, Marine) durch. Erst 1965 stieg der Generalinspektor mit Planungs- und Organisationsverantwortung für die Bundeswehr und Inspektionsrecht gegenüber den Inspektoren zum Hauptabteilungsleiter auf. Das war der politische Preis für das Misstrauen gegenüber der Generalität, das sich historisch aus der Zeit der Wehrmacht ableitete.

Diese zeitliche Abfolge – erst Gründung der Wehrverwaltung, dann Aufstellung der Streitkräfte – war organisatorisch bedingt, weil die Bundeswehr unter völlig neuen Rahmenbedingungen als Armee des demokratischen Deutschland erst konzeptionell geplant und geschaffen werden musste. Aus dieser Realität leitete die Wehrverwaltung einen Vorrang gegenüber den Streitkräften ab, der sich vor allem in der selbst verinnerlichten Rolle als Hüter des Primats der Politik äußerte. Diese Rolle steht aber nur der zivilen Leitung des Verteidigungsministeriums und dem Deutschen Bundestag zu. Die Wehrverwaltung kann als ‚Vollzugsorgan‘ keine hoheitliche Tätigkeit kraft Amt ausüben, sondern wird auf Weisung des Gesetzgebers bzw. der Bundesregierung tätig. Daher ist der Ruf nach ziviler Kontrolle des Militärs durch die Wehrverwaltung unsinnig, denn die Bundeswehr steht als Parlamentsarmee fest auf dem Boden der demokratischen Gesellschaftsordnung Deutschlands und unterliegt vielfältigen Mechanismen der parlamentarischen Kontrolle.

Dennoch entwickelte sich in der Folgezeit eine schleichende Dominanz der Zivilverwaltung gegenüber dem Militär. Diese Entwicklung wurde begünstigt durch die wachsende Aufgabenfülle der Verwaltung: Personal, Verwaltung und Recht, Haushalt, Unterbringung und Liegenschaften, Musterung und Einberufung, Soziales und Parlamentsbetreuung wurden zivil organisiert, während der Bundeswehr allein die Kernaufgabe des Kämpfens verblieb. Diese jedoch wurde nur unvollständig ausgefüllt, weil man sich scheute, die originäre Aufgabe des Militärs so kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges allzu offen anzusprechen.

Die Trennung von Streitkräften und Verwaltung hatte 1955 also vielfältige Gründe: (1) ein generelles Misstrauen gegenüber der Armee nach zwei verlorenen Kriegen, (2) die Konzentration der Bundeswehr auf ihre Kernaufgaben, (3) die Ausreizung der in den Pariser Verträgen von 1954 fixierten Personalobergrenzen für die Bundeswehr, (4) das Versagen der Wehrmachtlogistik im Einsatz, und (5) die Mobilisierungsplanungen für Reservisten mit der Organisation der Allgemeinen Wehrpflicht. Während des Kalten Krieges machte diese stringente Trennung durchaus Sinn, da die Bundeswehr damit auch innerhalb der NATO breiter aufgestellt war und nicht so viele militärische Truppen bereitstellen musste.

Erste Tendenzen zur Stärkung des Militärs

Es dauerte bis Anfang der 1970er Jahre, bis das Misstrauen gegenüber den Militärs einer pragmatischeren Haltung wich. Im ‚Blankeneser Erlass‘ vom 21. März 1970 wurden erstmals Befugnisse und Stellung des Generalinspektors und der Inspektoren grundlegend geregelt. Während die Inspektoren truppendienstliche Befugnisse erhielten und Befehlshaber ihrer Teilstreitkraft wurden, fungierte der höchste Soldat nun als oberster Bundeswehrplaner, ohne jedoch in den militärischen Kommandostrang eingebunden zu sein.

Es dauerte weitere 35 Jahre, bis der ‚Berliner Erlass‘ am 21. Januar 2005 die Einsatzrealität der Bundeswehr anerkannte und die Position des Generalinspektors gegenüber den Inspektoren der Teilstreitkräfte stärkte. So ist der Generalinspekteur heute oberster Soldat, Repräsentant der Bundeswehr gegenüber der NATO, Berater der gesamten Bundesregierung, verantwortlich für Planung und Einsätze der Streitkräfte und Vorsitzender des militärischen Führungsrats, Rüstungsrats und Einsatzrats, verantwortet Ausbildung, Innere Führung und Politische Bildung und kann so entscheidend den Charakter der Streitkräfte prägen und Fehlentwicklungen entgegenwirken. Letztlich entscheidet er darüber, welche

Ressourcen den Teilstreitkräften und Organisationbereichen zur Verfügung stehen. Erstmals in der Geschichte der Bundeswehr besitzt er nun ein Weisungsrecht gegenüber den Inspektoren und führt mit dem Einsatzführungskommando fachlich eine Kommandobehörde, ohne jedoch damit die Entscheidungsfülle eines Generalstabschefs zu erreichen.

Der große Wurf des ‚Berliner Erlasses‘ wurde jedoch von der Wehrverwaltung verhindert. Anstatt Artikel 87a (Streitkräfte) und 87b GG (Wehrverwaltung) im Lichte neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen grundsätzlich neu zu regeln, beließ man es beim ersten (richtigen) Schritt, ohne den zweiten zu tun. Es fehlten der politische Mut und der Wille, die ministeriellen Kompetenzen in jeweils einer militärischen und einer zivilen Abteilung zu konzentrieren und alle anderen Organisationseinheiten - Inspektore, Führungsstäbe der Teilstreitkräfte, zivile Abteilungsleiter mit ihren Abteilungen - in den nachgeordneten Bereich zu überführen und somit zugleich die Zweiteilung des Bundesministeriums der Verteidigung in einen ‚Berliner Kopf‘ und einen ‚Bonner Bauch‘ zu beenden.

Der Widerstand kam insbesondere aus der Beamtenschaft, die einen Einflusszugewinn des Militärs befürchtete. So hat der Generalinspekteur bis heute keine Disziplinargewalt gegenüber den Soldaten der Bundeswehr, und mit den zivilen Abteilungsleitern der Wehrverwaltung ist er auf Zusammenarbeit angewiesen. Die beiden beamteten Staatssekretäre, die nach der Geschäftsordnung den Minister vertreten und die Sacharbeit im Ministerium organisieren und leiten, stehen protokollarisch über dem Generalinspekteur. Selbst die parlamentarischen Staatssekretäre mit ihren primär politischen Aufgaben werden von den höchsten Beamten übersteuert. Um den Primat der Politik deutlicher zu betonen, sollten die parlamentarischen Staatssekretäre in alle wichtigen Entscheidungsabläufe eingebunden werden und nach außen die Vertretung des Ministers sicherstellen.

Die Wehrverwaltung wehrt sich gegen Einflussverlust

Nach Artikel 87b GG ist die Bundeswehrverwaltung für das Personalwesen und den Sachbedarf der Streitkräfte verantwortlich. Sie gliedert sich in die Territoriale Wehrverwaltung und den Rüstungsbereich, die jeweils eigenen Abteilungen im Bundesministerium der Verteidigung unterstehen und dem Zugriff des Generalinspektors entzogen sind. Erst beim Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt (IBuK) werden die militärischen und zivilen Stränge im Oberbefehl vereint. In den Benelux-Staaten, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Polen entscheidet z.B. der Verteidigungsminister über die Aufgabenzuwei-

sung an Soldaten und Beamte im Beschaffungs- und Personalwesen. Ein striktes Trennungsgebot gibt es nicht. Nur in Deutschland verlangt die Verfassung eine Zivilverwaltung.

Angesichts der wachsenden Einsatzorientierung der Bundeswehr muss nicht nur die Bundeswehr, sondern auch die Wehrverwaltung reformiert werden. Ihre Rolle als eigenständige Säule neben den Streitkräften behindert Rationalisierungen und Effizienzsteigerungen. Vor der Wende standen etwa 495.000 Soldaten ca. 184.000 zivile Mitarbeiter gegenüber, 1996 war der Umfang der Soldaten auf ca. 340.000 geschrumpft, der zivile Anteil aber auf fast 187.000 gestiegen. In der Zielplanung für 2010 sollen 252.500 Soldaten noch von ca. 75.000 zivilen Mitarbeitern verwaltet werden, doch entsteht der Eindruck, dass der zivile Bereich mit Kräften die Reduzierungspläne durch hinhaltenden Widerstand boykottiert, so dass die Zielplanung vermutlich nicht erreicht wird. Während die Militärs voreilend auf die Zielgröße abgerüstet haben, arbeiten noch immer ca. 120.000 Zivilbeschäftigte in der Bundeswehr, der größere Teil im Inland weit entfernt von den Herausforderungen der Einsatzarmee Bundeswehr. Für diese Verwaltung entstehen enorme Kosten in Höhe von ca. 18% des Verteidigungsetats (ca. 4 Milliarden €) für die Besoldung des Zivilpersonals.

Was wird in der Zukunft gebraucht ?

Die sicherheitspolitische Lage hat sich gegenüber 1955 substantiell verändert. Die Bundeswehr hat sich aus der Fläche weitgehend zurückgezogen, eine Mobilisierungsorganisation ist nicht mehr notwendig, und die Zahl der Wehrpflichtigen sinkt aus demografischen Gründen. Das neue sicherheitspolitische Umfeld verlangt eine Bundeswehr, die flexibel und gemeinsam mit ihren Partnern auf asymmetrische Bedrohungen reagieren kann. Wir brauchen also eine einsatzorientierte Verwaltung, die auf die Bedürfnisse wechselnder Szenarien zugeschnitten ist, täglich im Einsatz ‚lebt‘ und nicht den Einsatz nur verwaltet.

Die Bundeswehr muss sich mehr denn je auf ihre Kernaufgabe des Kämpfens konzentrieren, während sich die Wehrverwaltung auf unterstützende Dienstleistungen beschränken sollte. Sinnvoll und operativ notwendig wäre daher die Zusammenfassung aller Ressourcen unter einen Generalstabschef, doch scheut die Politik auch fast 65 Jahre nach Kriegsende diese Debatte, obwohl die Bundeswehr über den Verdacht, ein ‚Staat im Staate‘ zu sein, erhaben ist. So fehlen dem Generalinspekteur die umfassenden Kompetenzen, die seine Kollegen in anderen NATO-Staaten längst haben. Dies können die politisch Verantwortlichen auf Dauer nicht hinnehmen, ohne die Effizienz der Bundeswehr zu schwächen.

Die Transformation der Bundeswehr darf vor einer grundlegenden Reform der Wehrverwaltung nicht haltmachen. Zwar werden Kooperationen mit der Privatwirtschaft betrieben, um den Streitkräften neue Finanzmittel zu erschließen; auffällig oft erhält die Wehrverwaltung jedoch mit optimierten Eigenmodellen den Zuschlag gegenüber der Privatwirtschaft. Diese Vergleiche müssen hinterfragt werden, um auszuschließen, dass über selbst gesetzte Vorgaben und Regeln Wege gefunden werden, um Rationalisierungen zu unterlaufen. Ziel muss es sein, bei Erhalt der Kernfähigkeiten der deutschen wehrtechnischen Industrie die optimale Ausrüstung für die Streitkräfte bereitzustellen. Dabei sollte der Bedarfsträger Bundeswehr mehr Mitsprache erhalten als der Bedarfsdecker Wehrverwaltung.

Fazit

Für die sicherheitspolitischen Szenarien im 21. Jahrhundert ist die historisch bedingte und während des Kalten Krieges bewährte, strikte Trennung von Streitkräften (Artikel 87a GG) und Wehrverwaltung (Artikel 87b GG) nicht mehr passend. Die Bundeswehr braucht eine Verwaltung, die als Dienstleister in die Streitkräfte integriert ist, um auf die vielfältigen und wechselnden Bedürfnisse der Bundeswehr schnell und effizient reagieren zu können. Aufgaben ziviler Natur, die ohne Sicherheitsbedenken auch außerhalb der Bundeswehr wahrgenommen werden können, sollten privatisiert werden, um Rationalisierungspotenziale für die Transformation der Bundeswehr zu erschließen. Artikel 87b GG enthält nur eine Aufgabenzuweisung. Daher ist die Eigenständigkeit der Wehrverwaltung nur insoweit geschützt, als ihr Verwaltungsaufgaben nicht willkürlich entzogen werden können. Daraus ergibt sich eine hohe Flexibilität der Verwaltungsorganisation, die nur richtig genutzt werden muss. Die Auffassung, die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung durch die Streitkräfte bedürfe stets einer besonderen Rechtfertigung, ist eine Schutzbehauptung.

Die verfassungsrechtliche Trennung zwischen Streitkräften und Wehrverwaltung wird heute überwiegend als Prinzip, nicht als strikte Regel verstanden. Eine Verschränkung zwischen Streitkräften und Wehrverwaltung ist insbesondere dann möglich, wenn es für eine wirksame Aufgabenerfüllung der Streitkräfte unerlässlich ist. Modifikationen unterhalb der Schwelle einer Grundgesetzänderung, z.B. bei Auslandseinsätzen, sind verfassungsrechtlich möglich. In einer Zeit zunehmender Auslandseinsätze der Bundeswehr müssen die Befehlsbefugnisse des Generalinspektors weiter gestärkt werden, so dass auch die Wehrverwaltung seinem Weisungsrecht untersteht. Deshalb ist Folgendes anzuregen:

1. Als Verantwortlicher für Einsätze der Bundeswehr sollte der Generalinspekteur im Auftrag des IBoK Weisungsbefugnis gegenüber den Abteilungsleitern Wehrverwaltung und Recht erhalten. Die Streitkräfte dürfen nicht als Bittsteller gegenüber (der dienenden Institution) der Wehrverwaltung auftreten.
2. Als Verantwortlicher für Bundeswehrplanung sollte gleiches gegenüber dem Hauptabteilungsleiter Rüstung und den Abteilungsleitern Haushalt und Modernisierung gelten. Die einsatzbedingte Expertise der Streitkräfte sollte höher bewertet werden als die theoretische Expertise der Wehrverwaltung, um den optimalen Ausrüstungs- und Ausstattungsbedarf der Streitkräfte gewährleisten zu können.
3. Mit dem Einsatzführungsstab hat der Generalinspekteur ein ministerielles Führungsorgan für den IBoK geschaffen; zudem ist ihm das Einsatzführungskommando fachlich unterstellt. Wer Einsatzverantwortung trägt, muss auch alle notwendigen Ressourcen und Kompetenzen erhalten. Deshalb sollte zur Identifikation mit der gemeinsamen Aufgabe die Trennung des Verteidigungsministeriums in zwei Dienstsitze beendet werden.
4. Die grundgesetzliche Trennung zwischen den Artikeln 87a und 87b sollte im Lichte der sicherheitspolitischen Erfordernisse neu bewertet werden. Ziel sollte ein strukturell gestrafftes Bundesministerium der Verteidigung sein, das unterhalb des IBoK, der den Primat der Politik repräsentiert, dem Generalinspekteur als ‚Oberbefehlshaber‘ über die Streitkräfte eine zentrale Schlüsselrolle zuweist.
5. Die Kernaufgaben der Wehrverwaltung sollten einer Revision unterzogen werden. Dazu gehört auch, den Erlass vom 8. Mai 2006 zur Aufstellung der Abteilung Modernisierung, deren Rolle unklar ist, zu überdenken. Die Wehrverwaltung greift zunehmend in die Kompetenzen des Bedarfsträgers Streitkräfte ein. Zur Existenzsicherung reklamiert sie zivile Kernaufgaben, insbesondere mit Blick auf den Einsatz, ohne über fachliche und quantitative Ressourcen zu verfügen. Wenn z.B. die Rotation auf Einsatzdienstposten der Wehrverwaltung nicht der Zeitdauer der Einsatzkontingente entspricht, ist eine kontinuierliche und nachhaltige Zusammenarbeit in den Einsätzen nicht zu gewährleisten.
6. Die Rolle der Bundeswehr muss im Lichte der Entwicklungen neu definiert werden. Dies beinhaltet eine Bestandsaufnahme der Transformation, die auch die Wehrverwaltung einschließen muss. Dazu sollte das Weisungsrecht des Bundesministers der Verteidigung gegenüber dem weitgehend eigenständigen Bundesamt für Wehrtechnik und Be-

schaffung (BWB) stringenter ausgeübt und einem klaren Weisungsstrang unterworfen werden, ohne die zweifellos vorhandene Fachexpertise im BWB zu gefährden.

Modernisierung, Rationalisierung und Optimierung bei Umfang, Ausrüstung und Ausbildung sind ständige Aufgaben von Bundeswehr und Wehrverwaltung, die mit Dynamik und ohne besonderen Auftrag zu leisten sind. Ich erkenne die bisherigen Bemühungen auf dem Weg zu einem modernen, schlagkräftigen Gesamtkörper Bundeswehr an; aber sie reichen nicht aus und es geht nicht schnell und umfassend genug.

Meine Überlegungen sollen deshalb zu einer objektiven Bestandsaufnahme führen mit dem Ziel, die Transformation der Bundeswehr zu einer modernen Einsatzarmee im 21. Jahrhundert zu optimieren. (Wo stehen wir, wo wollen, wo müssen wir hin?) Die Schlüsselfragen dazu sind nach wie vor: Welchen Auftrag hat die Bundeswehr? Welche Umfänge, Ausbildung und Ausrüstung sind notwendig? Wer macht wie wo wann was warum und zu welchen Kosten? Dieser Diskurs sollte vorurteilsfrei und ergebnisoffen geführt werden, ohne an ‚alten Zöpfen‘ festzuhalten. Eine Neujustierung der Bundeswehr mit dem Ziel der Effizienzsteigerung, einer verlässlichen Kostenlinie und einem klaren Schrittfolgekonzept ist schon wegen der wirtschaftlichen Herausforderungen und der daraus resultierenden Haushaltsenge zwingend geboten. Der Erhalt und Ausbau der regionalen Wirtschaftsstruktur (Standorte) wäre zwar wünschenswert, darf aber nicht zur Beeinträchtigung der Effizienz und Effektivität der Bundeswehr führen.

Der ‚Umbau der Bundeswehr am laufenden Motor‘ ist sicher sehr anspruchsvoll. Er muss aber geleistet werden, damit die Streitkräfte nationale Interessen wahren und ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen können, um den Einfluss Deutschlands international zu festigen. Darum kommen wir nicht herum; deshalb sollten wir keine Zeit mehr verlieren.

Die Politik ist aufgefordert, im Interesse der Bundeswehr und der Sicherheit unseres Landes zu handeln.